



Zuchtrichter-Ordnung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Definition
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes
- § 4 Zulassung als Zuchtrichter
- § 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters
- § 6 Kollegialität, Werbung
- § 7 Zuchtrichtertagung

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

- § 8 Allgemeines
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Tätigkeit im Ausland
- § 11 Einschränkende Bestimmungen
- § 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- § 13 Spesen

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Verbindlichkeit
- § 16 Formwertnoten
- § 17 Beurteilungen

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

- § 18 Befugnis
- § 19 Zuständigkeiten des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH
- § 20 Weg zum Spezial-Zuchtrichter
- § 21 Bewerbung
- § 22 Vorprüfung
- § 23 Ausbildung
- § 24 Prüfung
- § 25 Ernennung, Ablehnung
- § 26 Beginn der Zuchtrichtertätigkeit
- § 27 Besondere Bestimmungen

Fünfter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

- § 28 Allgemeines
- § 29 Vereins-Zuchtrichterobmann
- § 30 Vereins-Zuchtrichterausschuss
- § 31 Weitere Aufgaben

Sechster Abschnitt: VDH-Richterausweis

- § 32 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit
- § 33 Eigentum, Rückgabe, Verlust

Siebter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

- § 34 Allgemeines
- § 35 Zuständigkeiten
- § 36 Voruntersuchung
- § 37 Entscheidung
- § 38 Besondere Zuständigkeit bei Zuchtrichtertätigkeit im Ausland
- § 39 Berufung

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 40 Gültigkeit und Inkrafttreten
- § 41 Teilnichtigkeit

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Zuchrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft im Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

1. Die Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Rassehundezucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. und seiner Mitgliedsvereine in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
2. Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den Klub Tirolerbracke Deutschland e. V., den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist.
2. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.
3. Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist). Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtschau-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten. Zusätzlich gelten die Zuchtrichter- und Zuchtschau-Ordnungen der jeweiligen Rassehund-Zuchtvereine, soweit sie den vorgenannten Ordnungen und Bestimmungen nicht widersprechen.
3. Der Zuchtrichter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.
4. Bei der Ausübung der Zuchrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.
5. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. im Zusammenhang mit der Zuchrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
6. Der Zuchtrichter hat an den Zuchrichtertagungen des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. und des VDH teilzunehmen.
7. Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters, z.B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses, abzugeben.
8. Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist ebenfalls streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.
9. Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, daß er stets im Besitz des gültigen Rasse-Standards sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.
10. Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

1. Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.
2. Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und -anwärter hat der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durchzuführen und dies dem VDH unaufgefordert nachzuweisen.

Zweiter Abschnitt: Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Zuchtschauen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegenstehen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Allgemeinen- und Internationalen Zuchtschauen ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Zuchtschau (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

1. Jegliche Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH. Besteht zwischen dem Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. und VDH eine entsprechende Vereinbarung, so erteilt der VDH die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des RZV zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt. Bei Gruppen- und Allgemeinrichtern bedarf es nur der vorherigen Genehmigung des VDH.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, daß die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

1. Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauenwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung bei der Institution unterzogen haben, welche sie berufen hat, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.
2. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.
3. Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
4. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
5. Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Zuchtschau anreisen.
6. Ein Zuchtrichter darf vor einer Zuchtschau nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Zuchtschau durch die Zuchtschauleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.
7. Die zwecks Abreise getroffenen Maßnahmen des Veranstalters werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

8. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Zuchtschau war.
9. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
10. Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen.

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter-Ordnung.
4. Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.
5. Der Zuchtrichter soll die von der Zuchtschuleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.
6. Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.
7. Während der Beurteilung der Hunde darf der Zuchtrichter nicht rauchen.
8. Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.
9. Der Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Bekleidung muss zweckmäßig sein.
10. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleich bleibendem System durchzuführen.
11. Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines "Double Handlings" zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.
12. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschuleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
13. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
14. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.
15. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund "Ohne Bewertung" aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Zuchtschuleitung zu melden.
16. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote "Sehr Gut" erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote "Vorzüglich" oder "Sehr Gut" zuerkannt, so erhält er die Bewertung "Vorzüglich 1" oder "Sehr Gut 1". Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der jeweiligen Klasse zu erfolgen.
17. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
18. Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
19. Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.
20. Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschuleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.
21. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Zuchtschuleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehunde-Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Für vereinsinterne Zuchtschauen gilt die Spesenregelung des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.
3. Die Spesenregelung gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Dritter Abschnitt: Zuchtrichterurteil, Formwertnoten, Beurteilungen

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Zuchtschau-Ordnung sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Zuchtschau zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich (V)

Sehr Gut (SG)

Gut (G)

Genügend (Ggd)

Disqualifiziert (Disq)

In der Jüngstenklasse:

viel versprechend (vv)

versprechend (vsp)

wenig versprechend (wv)

"Vorzüglich" darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, "Klasse" und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

"Sehr Gut" wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

"Gut" ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

"Genügend" erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei den Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und /oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

§ 17 Beurteilungen

1. Mit der Beurteilung "Ohne Bewertung" darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn

sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung "Ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

2. Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz, dem Geschlecht entsprechend, ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

Vierter Abschnitt: Spezial-Zuchtrichter

§ 18 Befugnis

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie über Zuchtzulassungen zu entscheiden für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen sind.

§ 19 Zuständigkeiten des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. und des VDH

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem Klub Tirolerbracke Deutschland e. V., sofern dieser über mindestens drei ausbildungsberechtigte Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse(n) verfügt, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind oder wenn der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. von der im § 32 Abs. 2 dieser Ordnung festgelegten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. In allen anderen Fällen obliegt die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) eines Spezial-Zuchtrichter-Anwärters dem VDH. Zuständig für die Annahme als Bewerber und die Ausbildung ist in diesen Fällen der VDH-Zuchtrichterobmann (VDH-ZRO), gegen dessen ablehnende Entscheidung der VDH-Vorstand binnen 14 Tagen nach Eröffnung einer solchen Entscheidung angerufen werden kann. Der VDH-Vorstand entscheidet endgültig. Zuständig für die Prüfung ist der VDH-Zuchtrichterausschuß (VDH-ZRA).
2. Soweit dem VDH für die Ausbildung und Prüfung von Anwärtern Kosten entstehen, sind diese von dem Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. gemäß der VDH-Spesenregelung zu tragen.

§ 20 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

Der Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter verläuft wie folgt:

- a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Vereins-Zuchtrichterobmann (V-ZRO) beim zuständigen Gremium des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der V-ZRO führt. Mitglieder vom Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. müssen ihre Bewerbung an den VDH-ZRO richten.
- b) Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- c) Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter im Falle des § 19 Abs. 1, Satz 2, durch den VDH-Vorstand.
- d) Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter.
- e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
- f) Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter durch den Rassehunde-Zuchtverein durch den VDH-Vorstand.
- g) Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

1. Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
 - b) wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser vier Jahre mindestens drei Würfe Tirolerbracken gezüchtet hat

- c) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt hat,.
 - d) wer mindestens 25 Jahre alt ist;
 - e) wer mindestens fünf Jahre Mitglied im Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. ist,
 - f) wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens zweimal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter betätigt hat,
 - g) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
2. Die Rassehunde-Zuchtvereine können weitere Voraussetzungen festlegen und von Abs. 1 b) bis g) kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen.
 3. Unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten werden für den Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. folgende abweichende Regelungen in Bezug auf § 21 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung getroffen:
 - zu b) Alternativ sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn folgendes nachgewiesen wird:
Wer mindestens drei Hunde auf Zuchtprüfungen (Anlagen- oder Gebrauchsprüfungen) abgeführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen sein müssen.
 - Zu c) Alternativ sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn folgendes nachgewiesen wird:
Wer seit mindestens fünf Jahren bei Zuchtzulassungsprüfungen für mindestens zwei Hunde eine Zuchtzulassende Formwertnote erhalten hat
oder
wer seit mindestens fünf Jahren mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen und auf Prüfungen erfolgreich (Berechtigung zum Start in der Gebrauchshundeklasse) geführt hat.
 - zu f) Alternativ sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn folgendes nachgewiesen wird:
wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter auf Zuchtzulassungsprüfungen bestätigt hat.
 4. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Auf eine Vorprüfung kann verzichtet werden, wenn diese Person als Leistungsrichter mehr als drei Jahre als solcher tätig gewesen ist.
3. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.
5. Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
6. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V., der ihm gleichzeitig das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" übersendet.
7. In Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2, erfolgt die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den VDH-Vorstand. Sie wird dem Bewerber durch den VDH-ZRO, bei gleichzeitiger Übersendung des VDH-Heftes "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften", schriftlich bestätigt.

§ 23 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens drei Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen-, Internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.
2. Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können nur Allgemeinrichter, die jeweiligen Gruppenrichter und solche Spezial-Zuchtrichter sein, die die betreffende(n) Rasse(n) vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen im Inland gerichtet haben.

3. Ausländische Spezial-Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
4. Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Zuchtschuleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.
5. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens vierzig Hunde beurteilt haben.
6. Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem zuständigen ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
7. Für den Anwärter gelten die Bestimmungen der § 11 Abs. 1 bis 6, § 12 Abs. 2 bis 13, 15 bis 19 und 21 entsprechend.
8. Die erste Anwartschaft ist in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen ZRO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
9. Von der zweiten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.
10. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft "Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften" zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
11. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den zuständigen ZRO zu schicken.
12. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der zuständige ZRA fest.
13. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden
14. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom zuständigen ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Der ZRA entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
15. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezial-Zuchtrichter-Anwärter durch den Klub Tirolerbracke Deutschland e. V., der die Streichung bewirkt hat, ist frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung zulässig. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen.
16. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des ZRA jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach der Satzung zuständige Organ anrufen.
17. Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.
18. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 24 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen "VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern" durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden je Rasse darf 10% der Mindestzahl je Rasse, der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde, nicht unterschreiten.
6. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten "Bestanden" oder "Nicht bestanden". Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Der ZRA kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. bzw. des VDH auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste.
3. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem V-ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die im § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.
4. Der VDH - ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter-Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
5. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial-Zuchtrichter durch den Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. bzw. den VDH wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
6. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. bzw. des VDH die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial-Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.
7. Der Vorstand des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

1. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchtrichtertätigkeit.
2. Wird unzulässigerweise die Zuchtrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial-Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
3. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Zuchtschauen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I.-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Auf Antrag des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. können Gruppen- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die Tirolerbracke zu Spezial-Zuchtrichtern ernannt werden. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens dreimaliger Zuchtrichtertätigkeit zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

Siebter Abschnitt: Vereins-Zuchtrichterobmann / Vereins-Zuchtrichterausschuss

§ 28 Allgemeines

1. Rassehunde-Zuchtvereine, die das Recht haben, Mitglieder zu Spezial-Zuchtrichtern auszubilden und zu prüfen, sind verpflichtet, einen Zuchtrichterobmann (V-ZRO) zu berufen und einen Zuchtrichterausschuss (V-ZRA) zu bilden.
2. Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1, Satz 2 vor, kann der VDH-ZRA auf Antrag des betroffenen Rassehunde-Zuchtvereins die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) abweichend von § 19 Abs. 1 Sätze 3 ff regeln. Zulässig ist dann die Einrichtung eines Dreierausschusses, der mit Gruppen- und/oder Allgemeinrichtern des VDH besetzt werden muss. In diesem Fall gilt für die Annahme als Bewerber, Ausbildung und Prüfung (§§ 22 und 24) die VDH-ZRO unmittelbar. Der Vorsitzende dieses Ausschusses muss zur Abnahme von Prüfungen berechtigt sein. Er und die beiden anderen Mitglieder werden von dem VDH-ZRA mehrheitlich bestimmt. Zur Annahme dieses Amtes ist keiner verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann der Ausschuss seine Arbeit einstellen, auch wenn die Ausbildung und Prüfung noch nicht abgeschlossen sein sollte. Für diesen Fall lebt die Regelung des § 19 Abs. 1, Sätze 2 ff wieder auf. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 29 Vereins-Zuchtrichterobmann

1. V-ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse sein, die der Rassehunde-Zuchtverein betreut. Betreut der Rassehunde-Zuchtverein mehrere Rassen, muss der V-ZRO für alle diese Rassen ausbildungsberechtigt sein. Er vertritt die Spezial-Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand des Rassehunde-Zuchtvereins.
2. Der V-ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial-Zuchtrichters erfüllt.
3. Der V-ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit dem V-ZRA entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter-Akten. Dem V-ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichtertagungen.
4. Der Vorstand eines Rassehunde-Zuchtvereins ist verpflichtet, den V-ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 30 entfällt

§ 31 Weitere Aufgaben

Weitere Aufgaben des V-ZRO und des V-ZRA legt der jeweilige Rassehunde-Zuchtverein fest.

Zehnter Abschnitt: VDH-Richterausweis

§ 32 entfällt

§ 33 entfällt

Elfter Abschnitt: Ahndung von Verstößen

§ 34 Allgemeines

1. Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Die Zuchtrichter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. kann der Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
3. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
4. In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - a. bei Missbrauch des Richteramtes;
 - b. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben der Standards, die VDH-Ordnungen und/oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - c. wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
5. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§ 35 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen von Spezial-Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 35 obliegen grundsätzlich dem Klub Tirolerbracke Deutschland e. V.
2. Die Verfolgung und Ahndung von Verfehlungen der Gruppen- und Allgemeinrichter nach § 46 obliegen dem VDH-Vorstand. Dies gilt auch für ihre Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter. Das Recht und die Pflicht des Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. zur Ergreifung eigener geeigneter Maßnahmen bleibt davon unberührt.
3. entfällt
4. entfällt

§ 36 entfällt

§ 37 entfällt

§ 38 entfällt

§ 39 entfällt

Zwölfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 40 Gültigkeit und Inkrafttreten

Der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung seiner Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. grundsätzlich nach, in dem er diese Ordnung in ihrer jeweils letzten Fassung übernimmt.

§ 41 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Ordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

(geändert durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2009)